

Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)

RRB vom 19. Oktober 1998

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(ZGB)¹⁾, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)²⁾ und § 50
Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zi-
vilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über:

- a) Stiftungen im Sinne von Artikel 80 - 89 ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Solothurn oder einem Teil davon angehören;
- b) Personalfürsorgestiftungen im Sinne von Artikel 89^{bis} ZGB und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 48 BVG, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und nicht vom Bund beaufsichtigt werden.

² Die Verordnung ist nicht anwendbar auf kirchliche Stiftungen und auf Familienstiftungen (Art. 87 ZGB).

II. Aufsichtsbehörde

§ 2. Aufsichtsbehörde ist das Volkswirtschaftsdepartement.⁴⁾

III. Stiftungsaufsicht im allgemeinen

§ 3. *Errichtung von Stiftungen; Änderung der Stiftungsurkunde*

¹ Der Handelsregisterführer überweist, nachdem er eine Stiftung im Handelsregister eingetragen hat, die Unterlagen der Aufsichtsbehörde. Diese übernimmt die Aufsicht mit Verfügung.

² Die Stiftung reicht den Antrag zu Änderungen der Stiftungsurkunde oder der Statuten der Aufsichtsbehörde ein.

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 831.40.

³⁾ BGS 211.1.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 21. Oktober 2003.

212.152

§ 4. Ausführungsbestimmungen

Die Stiftung reicht Ausführungsbestimmungen, wie Reglemente und Richtlinien, sowie deren Änderungen der Aufsichtsbehörde ein.

§ 5. Aufsichtstätigkeit und Aufsichtsmittel

¹ Die Aufsichtsbehörde wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Sie nimmt Einsicht in die jährlichen Berichte und Jahresrechnungen der Stiftung sowie gegebenenfalls in die Berichte der Kontrollstelle.

³ In Ausübung der Aufsicht kann die Aufsichtsbehörde insbesondere:

- a) die Geschäftsführung der Stiftung an deren Sitz prüfen;
- b) den Organen Weisungen erteilen;
- c) die Organe ermahnen, verwarnen und abberufen;
- d) provisorische Organe einsetzen, wenn nicht auf andere Weise für die Verwaltung der Stiftung gesorgt ist;
- e) Entscheide der Organe aufheben;
- f) die Stiftung in besonderen Fällen anweisen, eine Kontrollstelle zu bezeichnen;
- g) Gutachten anordnen;
- h) Ersatzvornahmen durchführen;
- i) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Bussen aussprechen;
- j) Strafanzeigen erstatten.

§ 6. Vermögensverwaltung

¹ Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

² Wenn die Stiftungsurkunde, die Statuten oder Ausführungsbestimmungen die mündelsichere Anlage des Stiftungsvermögens vorschreiben, gilt die Verordnung über die Anlage und Sicherung des Vermögens bevormundeter Personen vom 17. August 1995¹⁾.

§ 7. Berichterstattung und Rechnungsablage

¹ Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres ein:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung, mit den Vorjahreszahlen;
- b) ein Verzeichnis der Vermögensanlagen;
- c) gegebenenfalls den Bericht der Kontrollstelle;
- d) ein Verzeichnis über die personelle Zusammensetzung ihrer Organe, mit Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung;
- e) einen Tätigkeitsbericht.

² Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

¹⁾ BGS 212.232.

§ 8. Vermögensaufteilung, Liquidation

Beschlüsse über Vermögensübertragung und Vermögensaufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation, Fusion oder Abspaltung dürfen nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Personalfürsorgestiftungen und für Vorsorgeeinrichtungen

§ 9. Geltungsbereich

¹ Für Personalfürsorgestiftungen gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes.

² Für Vorsorgeeinrichtungen in anderer Rechtsform gilt Abschnitt III (§§ 3 – 8) sinngemäss; zusätzlich gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

§ 10. Berichterstattung und Rechnungsablage

¹ Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen reichen der Aufsichtsbehörde alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahres ein:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, mit den Vorjahreszahlen;
- b) den Bericht der Kontrollstelle;
- c) gegebenenfalls den Bericht des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- d) einen Bericht über die Geschäftstätigkeit.

² Der Anhang muss insbesondere enthalten:

- a) die personelle Zusammensetzung der Organe mit Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung und mit der Angabe, wer die Arbeitgeber- und wer die Arbeitnehmerseite vertritt;
- b) die Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorien, sofern nicht aus der Bilanz ersichtlich;
- c) die Feststellung, dass die Vermögenswerte sowohl während des Jahres als auch am Stichtag weder verpfändet noch sonstwie belastet waren;
- d) den Ausweis der im Berichtsjahr fällig gewordenen reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, je in einer Summe.

³ Die Aufsichtsbehörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

V. Rechtspflege

§ 11. ¹ Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt (§ 51 EG ZGB).

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (§ 52 Abs. 1 EG ZGB).

VI. Schlussbestimmung

§ 12. ¹ Die Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 2. Dezember 1980¹⁾ mit Anhang ist aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.²⁾ Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 24. Dezember 1998 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Januar 1999.

¹⁾ GS 88, 525 (BGS 212.152 und 212.152.1).

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 21. Oktober 2003 am 1. Januar 2004.